



Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice

Stand 03/25

Für die Ausführung von Guthabenauszahlungsaufträgen und Überweisungsserviceaufträgen (nachfolgend zusammen auch „Zahlungsaufträge“) von Inhabern (nachfolgend „Kreditkarteninhaber“) einer Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) (nachfolgend „Kreditkarte“) durch die Deutsche Bank AG (nachfolgende „Bank“) gelten folgende Bedingungen. Bei einer mittels des Guthabenauszahlungsservice oder des Überweisungsservice getätigten SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“; SEPA). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1. Wesentliche Merkmale des Guthabenauszahlungsservice

Im Rahmen des kostenlosen Guthabenauszahlungsservice kann der Kreditkarteninhaber die Bank beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge, die von dem Guthaben auf seinem Kreditkartenkonto gedeckt sind, bargeldlos zu seinen Gunsten an den das Abrechnungskonto führenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Der der Bank gegen den Kreditkarteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden als „Guthabenauszahlungen“ bezeichnet.

2. Wesentliche Merkmale des Überweisungsservice

(1) Im Rahmen des entgeltpflichtigen Überweisungsservice kann der Kreditkarteninhaber die Bank beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der der Bank gegen den Kreditkarteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden auch als „Überweisung“ bezeichnet.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

(3) Der Kreditkarteninhaber sammelt bei der Nutzung des Überweisungsservice Meilen im Verhältnis 1:1 (eine Meile pro ein Euro Umsatz). Die Obergrenze beträgt 20.000 Meilen pro Abrechnungszyklus. Für die Überweisung des Geldes auf

¹ Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen. Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA): Ålandinseln, Andorra, Georgien, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

das Referenzkonto des Kreditkarteninhabers werden keine Meilen gutgeschrieben.

(4) Für die Nutzung des Überweisungsservice fällt eine prozentual von der Höhe des Überweisungsbetrages abhängige Gebühr an. Diese ist dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) zu entnehmen.

3. Erteilung des Zahlungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kreditkarteninhaber erteilt der Bank einen Zahlungsauftrag mittels dem Kreditkarten-Banking seiner Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) mit den folgenden erforderlichen Angaben: Auswahl der Kreditkarte (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)), bezüglich der der Zahlungsauftrag ausgeführt werden soll, Name des Zahlungsempfängers, Kundenkennung (IBAN) des Zahlungsempfängers und Betrag.

(2) Der Kreditkarteninhaber hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Zahlungsvorgängen führen; daraus können Schäden für den Kreditkarteninhaber entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Der Kreditkarteninhaber autorisiert den Zahlungsauftrag durch Freigabe mittels der mit der Bank vereinbarten 2-Faktor-Authentifizierung (2FA), zum Beispiel per BestSign. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Kreditkarteninhabers abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(4) Auf Verlangen des Kreditkarteninhabers teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Zahlungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4. Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank

(1) Der Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt mit Eingang des Zahlungsauftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Eingang auf dem Kreditkarten-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der

Ausführungsfrist erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Zahlungsauftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Zahlungsauftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Zahlungsauftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

5. Widerruf des Zahlungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 4) kann der Kreditkarteninhaber diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Zahlungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Der Widerruf muss der Bank in Textform oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise zugehen.

(2) Haben Bank und der Kreditkarteninhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags vereinbart (siehe Nummer 7 Absatz 3), kann der Kreditkarteninhaber den Zahlungsauftrag bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages durch Löschung oder Änderung widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Löschung bzw. Änderung des Dauerauftrags nimmt der Kreditkarteninhaber über die entsprechende Funktion im Kreditkarten-Banking vor. Nach dem rechtzeitigen Zugang der Löschung oder Änderung eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kreditkarteninhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Betrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kreditkarteninhabers berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

6. Ausführung des Zahlungsauftrags

(1) Die Bank führt den Guthabenauszahlungsauftrag des Kreditkarteninhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser zur Guthabenauszahlung vom Kreditkarteninhaber autorisiert ist (Nummer 3 Absatz 3) und ein zur Ausführung der Guthabenauszahlung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist (Ausführungsbedingungen). Bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Betragsgrenze und das vom Kreditkarteninhaber festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 6 Absatz 5) eingehalten sind und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank führt den Überweisungsserviceauftrag des Kreditkarteninhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, es sich bei dem Konto des Zahlungsempfängers nicht um das für die Kreditkarte hinterlegte Abrechnungskonto handelt, der Überweisungsauftrag vom Kreditkarteninhaber autorisiert ist (Nummer 3 Absatz 3) und der dem Kreditkarteninhaber zustehende Verfügungsrahmen nicht überschritten ist (Ausführungsbedingungen).

(3) Die Bank und die weiteren an der Ausführung des Zahlungsauftrags beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, den Zahlungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kreditkarteninhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 3 Absatz 1) auszuführen.

(4) Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Zahlungsaufträgen auf der Kreditkartenabrechnung. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Für Zahlungsaufträge basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kreditkarteninhaber ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Zahlungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.
- Bevor der Kreditkarteninhaber einen Zahlungsauftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert, wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kreditkarteninhabers durchführen. Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Zahlungsauftrags haben könnte. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

7. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 6 Absätze 1 und 2) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrags ablehnen. Ist bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kreditkarteninhaber festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 6 Absatz 5) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kreditkarteninhaber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Absatz 4 vereinbarten Frist, auf dem für die Kreditkartenabrechnung vereinbarten Weg unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kreditkarteninhaber angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kreditkarteninhaber hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(4) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für einen Zahlungsauftrag mittels einer SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Zahlungsauftrags des Kreditkarteninhabers bei der Bank. Vereinbaren die Bank und der Kreditkarteninhaber, dass die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice.

(5) Vereinbaren die Bank und der Kreditkarteninhaber, dass die Ausführung eines Zahlungsvorgangs mittels einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tages oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kreditkarteninhaber der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kreditkarteninhabers beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

8. Übermittlung der Überweisungsdaten

(1) Im Rahmen der Ausführung des Zahlungsauftrags übermittelt die Bank die in dem Zahlungsauftrag enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien ver-

arbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank (Internetlink) entnommen werden.

(2) Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kreditkarteninhaber als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

9. Änderung von Daueraufträgen und terminierten Überweisungsserviceaufträgen bei Erhalt einer Ersatz-, Verlängerungs- oder neuen Kreditkarte

Erhält ein Kreditkarteninhaber, der einen Dauerauftrag oder einen terminierten Überweisungsauftrag hinterlegt hat, eine Ersatz-, Verlängerungs- oder neue Kreditkarte, muss er den Dauerauftrag oder den terminierten Überweisungsauftrag unter Verwendung der neuen Kartendaten spätestens bis zur im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmefrist am Ausführungstag ändern.

10. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge

Erhält ein Kreditkarteninhaber, der einen Dauerauftrag oder einen terminierten Überweisungsauftrag hinterlegt hat, eine Ersatz-, Verlängerungs- oder neue Kreditkarte, muss er den Dauerauftrag oder den terminierten Überweisungsauftrag unter Verwendung der neuen Kartendaten spätestens bis zur im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmefrist am Ausführungstag ändern.

11. Gutschrift von Meilen

Im Rahmen des Überweisungsservice erhält der Kreditkarteninhaber eine Meile für jeweils einen vollen Euro Überweisungsbetrag. Der Kreditkarteninhaber kann innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Meilen

erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Meilen gewährt.

12. Entgelt und deren Änderung

(1) Die Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über das Kreditkarten-Banking angeboten.

(3) Für Änderungen der Entgelte für Kreditkarteninhaber, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB Banken.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers

13.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs (Nummer 3 Absatz 3) hat die Bank gegen den Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kreditkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Kreditkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungs-

vorgangs in Rechnung gestellt oder auf seinem Kreditkartenkonto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Kreditkarteninhaber von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kreditkarteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kreditkarteninhaber den Zahlungsauftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 6 Absatz 5 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie den Zahlungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kreditkarteninhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kreditkarteninhaber darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs, so erstattet die Bank dem Kreditkarteninhaber auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kreditkarteninhabers die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

13.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang kann der Kreditkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13 Absatz 1, 2 und 4 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kreditkarteninhaber vorgegeben hat. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kreditkarteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

– für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kreditkarteninhaber Verbraucher ist.

13.5 Ansprüche von Kreditkarteninhabern, die keine Verbraucher sind

(1) Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 13 Absatz 2 und 4 haben Kreditkarteninhaber, die keine Verbraucher sind, bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang neben etwaigen Herausgabensprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kreditkarteinhaber den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kreditkarteninhabers ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 13 Absätze 1 bis 5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kreditkarteninhaber nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- Der Zahlungsvorgang wurde in Übereinstimmung mit der vom Kreditkarteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 3 Absatz 1) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kreditkarteninhaber von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kreditkarteninhaber gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kreditkarteninhabers nach Nummer 13 Absätze 1 bis 5 und Einwendungen des Kreditkarteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgängen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn der Kreditkarteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsvorgangs entsprechend dem für Kartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 13 Absatz 5 kann der Kreditkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kreditkarteninhabers sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG.